

## **Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen**

### **Satzung**

#### **zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582 ff., ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11.02.2020 (GBl. S. 37, 40) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 21.09.2022 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1**

Der § 2 Absatz 1 bis 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro, mit der alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Stadtrat entstehenden Aufwendungen abgegolten sind. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro.
- (2) Bezirksbeiräte und Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro.
- (3) Stadträte erhalten als Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und Beiräte eine Entschädigung von 75,00 Euro. Gleiches gilt für Stadträte bei Teilnahme an Sitzungen der Gemeinderatsfraktionen bzw. Gemeinderatsgruppierungen und als entsandte Vertreter in Zweckverbandsversammlungen und im gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen.
- (4) Ortschaftsräte und Bezirksbeiräte erhalten als Sitzungsgeld je Sitzung des Ortschaftsrates und des Bezirksbeirates eine Entschädigung von 75,00 Euro.
- (5) Vom Gemeinderat für die Gremien bestellte sachkundige Bürger erhalten je Sitzung eine Entschädigung von 75,00 Euro.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer ordnungsgemäßen Bekanntgabe in Kraft.

Villingen-Schwenningen, 21.06.2023

Jürgen Roth  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.